

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2025 der Gemeinde Oststeinbek

Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Oststeinbek für das Gebiet nördlich des Kunstrasenplatzes und der Tennisplätze, östlich des Helmut-Landt-Wegs, südöstlich der verlängerten Caddington Road, westlich der C-Sportanlage

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 13. Oktober 2025 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde für das Gebiet nördlich des Kunstrasenplatzes und der Tennisplätze, östlich des Helmut-Landt-Wegs, südöstlich der verlängerten Caddington Road, westlich der C-Sportanlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 tritt mit Beginn des 25. November 2025 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oststeinbek, Zimmer 06, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.oststeinbek.de/unsere-gemeinde/bauen-planen/bauleitplaene> eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 215 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Internet erfolgt unter der Adresse <https://www.oststeinbek.de/buergerservice-politik/bekanntmachungen-wahlen/amtliche-bekanntmachungen>.

Oststeinbek, 17. November 2025



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister
Hettwer
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 24.11.2025 in der Bergedorfer Zeitung sowie durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht worden.

Auf die Bereitstellung im Internet ist am 24.11.2025 in der Bergedorfer Zeitung hingewiesen worden.